Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.704 — Unilever/Diversey)

(96/C 113/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. März 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Bekanntmachung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates [1] über die Sache Nr. IV/E-2/35.813 — BP Chemicals/Erdölchemie

(96/C 113/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Oktober 1995 notifizierten EC Erdölchemie GmbH (nachstehend „Erdölchemie"), BP Chemicals Ltd (nachstehend „BP Chemicals") und Bayer AG (nachstehend „Bayer") gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates einen „Polyäthylen-Agenturvertrag" und einen „Dienstleistungs- und Produktentwicklungsvertrag für Polyäthylen".

2. BP Chemicals erzeugt an verschiedenen Orten in Europa und verkauft weltweit Petrochemikalien und Kunststoffe einschließlich Polyäthylen. Erdölchemie, ein von Deutsche BP Holding AG — Tochtergesellschaft von The British Petroleum Company plc — und Bayer kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen, wurde 1957 gegründet. Es ist im Kracken von Naphta und in der Herstellung von Derivaten wie Polyäthylen, Butadien und Krackbenzin tätig.

 Bei Bayer handelt es sich um ein diversifiziertes internationales Chemie- und Pharmaunternehmen. Seine Polyäthylen-Aktivitäten werden von Erdölchemie betrieben.

3. 1986 notifizierten Bayer, BP Chemicals International Ltd und Erdölchemie der Kommission fünf Vereinbarungen über den Vertrieb von Erdölchemie-Polyäthylen-Erzeugnissen durch BP Chemicals International Ltd im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, eine Abnahmegarantie von BP Chemicals International Ltd für Polyäthylen von Erdölchemie, eine Poolung der Umsatzerlöse, die technische Zusammenarbeit und Produktentwicklung zwischen BP Chemicals International Ltd und Erdölchemie sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Rationalisierung.

 Diese Vereinbarungen waren ab 1. Januar 1995 nicht mehr gültig und wurden durch neue vorübergehende Vereinbarungen ersetzt.

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.